

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und Anwendungsbereich

(1) Auf ihrer Online-Plattform im Internet (<http://www.Newtron.de>) ("Plattform") bietet Newtron Services (im Folgenden "Newtron" genannt) ausschließlich Dienstleistungen für Unternehmer an, d. h. für natürliche und juristische Personen oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Teil ihrer kommerziellen oder freiberuflichen beruflichen Tätigkeit bei dem Abschluss eines Rechtsgeschäfts ist. Indem er anerkennt, dass die allgemeinen Nutzungsvereinbarung gelten, garantiert der Kunde, dass er die Newtron-Services im Rahmen einer laufenden Tätigkeit nutzt, um Einnahmen zu erzielen.

(2) Für die Geschäftsbeziehung zwischen Newtron und dem Vertragspartner gelten diese allgemeinen Nutzungsvereinbarung (im Folgenden als **"NV bezeichnet"**) sowie alle Teile der Servicespezifikation, die auf einzelne Newtron-Dienstleistungen gelten, ausschließlich für die Erbringung von Newtron-Dienstleistungen. Für alle anderen Dienstleistungen von Newtron (z. B. Schulungs- und Beratungsleistungen) sowie für die von Newtron Partners angebotenen Leistungen können zusätzlich zu diesen NV besondere Nutzungsvereinbarung gelten. Solche besonderen Bedingungen gelten im Falle von Widersprüchen vor diesen NVs. Newtron bezieht sich auf die Anwendbarkeit solcher Sonderbedingungen im jeweiligen Fall.

(3) Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Version dieser NV gilt für alle, einschließlich zukünftiger Rechtsbeziehungen mit Newtron.

§ 2 Definitionen

(1) "Newtron-Services" erleichtern die Abwicklung elektronischer Geschäftstransaktionen mittels einer Browseroberfläche oder Integration in interne Systeme des Kunden, insbesondere im Hinblick auf Beschaffung und Engineering, Lieferkettenmanagement und Qualitätsmanagement. Newtron-Services umfassen Verarbeitung, temporäre Speicherung, Datenübertragung und -analyse. Um die Newtron-Services nutzen zu können, muss sich der Vertragspartner zunächst auf der Plattform registrieren. Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Vertragspartner ein Benutzerkonto auf der Plattform. Verschiedene Newtron-Services können unter diesem Benutzerkonto gebucht werden. Die vom Kunden zum Zeitpunkt der Registrierung bestätigten Servicespezifikationen gelten für Newtron Services.

(2) "Kunden" oder "Vertragspartner" von Newtron sind alle Unternehmen, denen Newtron Zugang für Newtron-Dienstleistungen gewährt hat.

(3) "Einkaufsunternehmen" bezeichnet Unternehmen, die als Kunden Waren von anderen Kunden (Lieferunternehmen) erwerben, Dienstleistungen beziehen und Informationen im Zusammenhang damit austauschen möchten.

(4) "Versorgungsunternehmen" bezeichnet Unternehmen, die als Kunden anderen Kunden (Einkaufsunternehmen) Waren oder Dienstleistungen anbieten und Informationen im Zusammenhang damit austauschen.

(5) "Verbundene Gesellschaften" bezeichnet Unternehmen, die im Rahmen einer vollständigen Konsolidierung gemäß § 300 des Handelsgesetzbuchs *HGB* oder nach international vergleichbaren Rechnungsgrundsätzen in die konsolidierten Jahresabschlüsse der Unternehmensgruppe aufgenommen werden müssen.

(6) "Administrator" bezeichnet Mitarbeiter des Kunden, die Autorisierungen eingeben, ändern oder löschen.

(7) "Nutzer" bezeichnet Mitarbeiter des Kunden, die von den Administratoren des Kunden oder vom Kunden selbst autorisiert und registriert sind und Newtron-Services nutzen.

(8) "Plattformdaten" bezieht sich auf alle Zugriffsdaten (z. B. Kunden-ID, Benutzername oder Passwort), Vertragsdaten (Daten zur bestehenden Vertragsbeziehung mit dem Kunden bezüglich der Nutzung der Newtron-Services), Transaktionsdaten (Protokolldateien, die während der Nutzung der Newtron-Services elektronisch aufgezeichnet werden), Unternehmensprofilaten (Informationen über das Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen, die vom Kunden

bereitgestellt werden), Geschäftsdaten (Daten, die ein Kunde bei Nutzung der Newtron-Services an einen anderen Kunden übermittelt) und Registrierungsdaten (Vertragsdaten und Unternehmensprofilaten).

(9) "Vertrauliche Informationen" bezieht sich auf alle Dokumente und Informationen, die von der offenlegenden Vertragspartei schriftlich oder mündlich als "vertraulich" gekennzeichnet sind und von denen die Vertragsparteien aufgrund der Zusammenarbeit Kenntnis erlangt haben, sowie alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind.

(10) "Newtron-Partner" bezeichnet ein Unternehmen, das dauerhaft mit Newtron kooperiert und als stellvertretenden Vertreter [*Erfüllungshilfe*] bei der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Newtron - Dienstleistungen für den Vertragspartner fungiert. Der Umfang der zu erfassenden Dienstleistungen bereitgestellt vom Newtron-Partner wird durch die Service-Spezifikation definiert, die auf den betreffenden Newtron-Dienst anwendbar ist. Angeschlossene Newtron-Unternehmen könnten auch Newtron-Partner sein.

(11) "Vertragsparteien" sind Newtron und der betreffende Vertragspartner.

§ 3 Vertragsschluss

(1) (Registrierung auf der Plattform)

Für die Registrierung bei Newtron muss der Vertragspartner einen Antrag zur Nutzung der Plattform (Registrierung) einreichen. Der Anmeldeantrag wird online eingereicht. Die Annahme eines solchen Anmeldeantrags unterliegt dem freien Ermessen von Newtron und erfolgt durch Übersendung einer Rechnung oder einer anderen Annahmeerklärung.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, korrekte und vollständige Registrierungsdaten bereitzustellen, Änderungen ohne unnötige Verzögerung zu aktualisieren oder Newtron über solche Änderungen zu informieren. Die Registrierung muss vom Vertragspartner erfolgen. Ein Handelsvertreter, eine Vereinigung und/oder eine andere ähnliche Organisation darf im Namen des Vertragspartners keine Registrierung vornehmen.

(2) (Online-Bewerbung für Newtron-Services)

Kunden, die sich auf der Plattform registriert haben, können bei Newtron dort einen Antrag stellen, um Zugang zur Nutzung individueller oder aller Newtron-Services zu erhalten. Der Antrag auf Zugang zur Nutzung einzelner Newtron-Services wird online eingereicht. Nach Erhalt des Online-Antrags zur Nutzung eines oder mehrerer Newtron-Services sendet Newtron eine E-Mail an die Kunden, die den Erhalt des Online-Antrags durch Newtron bestätigt und die Details des Antrags (Bestellbestätigung) auflistet. Eine solche Bestellbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern informiert lediglich den Kunden darüber, dass Newtron die Online-Bewerbung erhalten hat. Die Annahme der Online-Bewerbung unterliegt dem freien Ermessen von Newtron und erfolgt durch die Gewährung des Zugangs zur Nutzung des jeweiligen Newtron-Services, durch Versenden einer Rechnung oder durch eine andere Annahmeerklärung. § 3 (1) Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten *mutatis mutandis*.

(3) (Registrierung verbundener Unternehmen)

Partnergesellschaften eines Vertragspartners dürfen die Newtron-Services nutzen, für die der Vertragspartner registriert ist, wenn das Partnerunternehmen ebenfalls bei Newtron registriert, die Eintragsnummer des Vertragspartners (die letzterer bei der Registrierung von Newtron erhalten hat) an Newtron übermittelt und sowohl der Vertragspartner als auch Newtron der Nutzung der Newtron-Dienstleistungen durch das verbundene Unternehmen zustimmen. Wenn der Vertragspartner zustimmt, dass das verbundene Unternehmen die von ihm beauftragten Newtron-Dienstleistungen nutzt, stellt dies eine Zustimmung zur Offenlegung aller Plattformdaten und vertraulichen Informationen dar, von denen das verbundene Unternehmen möglicherweise im Rahmen der Nutzung der Newtron-Services Kenntnis erlangen kann.

Newtron kann, wenn eine bereits bei Newtron registrierte Tochtergesellschaft dies wünscht, der Tochtergesellschaft die Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Administrators des Vertragspartners mitteilen, sofern das verbundene Unternehmen nachweislich nachweisen kann, dass es tatsächlich ein verbundenes Unternehmen des Vertragspartners ist.

Indem dem verbundenen Unternehmen lediglich Zugang zur Nutzung der Newtron-Services gewährt wird, entsteht kein eigenes vertragliches Verhältnis zwischen Newtron und dem verbundenen Unternehmen; vielmehr wird das vertragliche Verhältnis mit dem Vertragspartner durch die Möglichkeit erweitert, dass das Partnerunternehmen die Newtron-Ser-

vices nutzt, was bedeutet, dass das Partnerunternehmen auf der Plattform nur auf Kosten des Vertragspartners handeln kann. Wenn der Zugang des verbundenen Unternehmens zur Nutzung von Newtron-Dienstleistungen zugestimmt ist, übernimmt der vertragliche Partner die Haftung für alle Handlungen des verbundenen Unternehmens im Zusammenhang mit den Newtron-Dienstleistungen. Sollte Newtron Anspruch auf Ansprüche gegen das verbundene Unternehmen erheben, erklärt der Vertragspartner hiermit, dass er die Verpflichtungen aus solchen Forderungen durch Übernahme der Gemeinschaftshaftung übernimmt, unabhängig von den rechtlichen Gründen dafür.

Diese Bestimmungen gelten *mutatis mutandis*, wenn ein verbundenes Unternehmen sich für weitere Newtron-Dienstleistungen registrieren möchte oder eine rechtlich abhängige Einheit des Vertragspartners (Abteilungen, Abteilungen, Werke usw.) sich für die Newtron-Services registrieren möchte.

Dies beeinträchtigt nicht Newtrons Recht, eigene Vereinbarungen über die Nutzung von Newtron-Dienstleistungen mit den angeschlossenen Unternehmen und den rechtlich abhängigen Einheiten des Vertragspartners (Abteilungen, Abteilungen, Anlagen usw.) abzuschließen.

(4) Vertragsschluss in schriftlicher Form

Alle Vereinbarungen gemäß § 3 können auch durch Abschluss eines Vertrags in Text- oder schriftlicher Form geschlossen werden.

§ 4 Leistungsverpflichtungen von Newtron

(1) (Hauptpunkt der Aufführung)

Newtron stellt dem Vertragspartner die vertraglich vereinbarten Newtron-Dienstleistungen selbst zur Verfügung oder verpflichtet sich, dass die Newtron-Services dem Vertragspartner von beliebigen Newtron-Partnern, die in einer Servicespezifikation genannt werden, zur Verfügung gestellt werden. Sofern nicht anders vereinbart, werden Newtron-Services ausschließlich auf Grundlage dieser NV und der einschlägigen Servicespezifikation genutzt. Wenn eine Service-Spezifikation besagt, dass Newtron-Services von einem Newtron-Partner, also einer dritten Partei, erbracht werden sollen, gelten zusätzlich die allgemeinen Nutzungsvereinbarung dieses Teils, sofern dies bei der Buchung des jeweiligen Servicemoduls angegeben wurde.

Für die Nutzung von Newtron-Servicesn gewährt Newtron dem Vertragspartner ein nicht übertragbares, nicht sublizenzierbares, nicht-exklusives Recht, das auf die Vertragslaufzeit beschränkt ist, die vertraglich vereinbarten Newtron-Services sowie die im Rahmen dieses Anwendungsbereich bereitgestellten Informationen und Daten zu nutzen. Wenn die Newtron-Services von einem Newtron-Partner bereitgestellt werden, verpflichtet sich Newtron, dass dem Vertragspartner ein nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, nicht-exklusives Recht gewährt wird, das auf die Vertragslaufzeit beschränkt ist, die vertraglich vereinbarten Newtron-Services sowie die im Rahmen bereitgestellten Informationen und Daten zu nutzen.

(2) (Zusätzliche Dienstleistungen)

Darüber hinaus bietet Newtron Schulungs- und BeratungsServices sowie Dienstleistungen von Newtrons Partnern an. Solche zusätzlichen Dienstleistungen können gemäß § 3 (2) online in Anspruch genommen werden. Für solche Dienstleistungen können zusätzlich zu den allgemeinen Regeln besondere Bedingungen gelten. Solche besonderen Bedingungen gelten im Falle von Widersprüchen vor diesen NVs. Newtron bezieht sich auf die Anwendbarkeit solcher Sonderbedingungen im jeweiligen Fall.

(3) (Status von Newtron)

Newtron ist lediglich der technische Dienstleister für die Bereitstellung und Übertragung von Transaktionsdaten zwischen dem Käuferunternehmen und dem Lieferunternehmen sowie für die Erklärungen der Nutzer auf der Plattform oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Newtron-Services. Newtron wird nicht als Vertreter, Kurier, sonstiger Vertreter oder Makler für die Kunden handeln. Vereinbarungen zwischen den Kunden werden außerhalb der Nutzung der Plattform abgeschlossen, sofern die betreffenden Kunden nicht eine verbindliche Vereinbarung schließen, die ausschließlich für die Kunden selbst gilt, und/oder Newtron gibt in der Servicespezifikation ausdrücklich an, dass Vereinbarungen zwischen den Kunden bezüglich eines bestimmten Newtron-Services innerhalb der Plattform geschlossen werden können.

(4) (Entlassung von Newtron und seinen stellvertretenden Vertretern [Erfüllungsgehilfen] von ihren Leistungsverpflichtungen im Falle höherer Gewalt)

Newtron ist gemäß § 4 nicht verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen, wenn es für Newtron oder seine stellvertretenden Vertreter aufgrund von Fällen höherer Gewalt wie Arbeitskampf, Naturereignisse, Krieg oder ähnlicher unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von Newtron liegen, unmöglich wird, ihre Services zu erbringen.

§ 5 Verpflichtungen des Vertragspartners

(1) (Einhaltung des NV)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die NV einzuhalten. Der Vertragspartner erhebt eine Verpflichtung gegenüber den Nutzern und den verbundenen Unternehmen, die Zugang zur Nutzung der Newtron-Services und der rechtlich abhängigen Einheiten des Vertragspartners erhalten haben, sofern der Vertragspartner der Nutzung der Newtron-Services zustimmt, um diese NV zu erfüllen, und trägt im Falle von Verstößen gegen die NV die volle Verantwortung.

(2) (Auswahl qualifizierter Mitarbeiter; Vertretungsrechte)

Der Vertragspartner muss mindestens einen Administrator seines Unternehmens benennen, der die Zugriffs- und Registrierungsdaten verwaltet. Der Vertragspartner kann als Nutzer nur natürliche Personen mit entsprechender Fachkompetenz ernennen. Sie muss ihnen die Vertretungsbefugnis gewähren, in ihrem Namen Absichtserklärungen zu machen und anzunehmen. Der Vertragspartner stellt unter eigener Verantwortung sicher, dass bei Bedarf ein Nachfolger für den Administrator ohne unzumutbare Verzögerung im System registriert wird.

(3) (Datenformate)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Plattformdaten in den vorgeschriebenen Formaten für Newtron bereitzustellen, indem er die dafür vorgesehenen Schnittstellen nutzt.

(4) (Verantwortung für technische Anforderungen und Datenverifizierung)

Es liegt vollständig im Zuständigkeitsbereich des Vertragspartners, die für die Nutzung der Newtron-Services erforderliche Ausrüstung und Technologie bereitzustellen und die Systemanforderungen dieser einzuhalten. Dies gilt insbesondere für alle notwendigen Geräte, Datenübertragungsleitungen, TelekommunikationsServices, Browser und den Einsatz von Verschlüsselungsmethoden. Die technischen Anforderungen werden durch die anwendbare Servicespezifikation oder die von Newtron im Rahmen des Vertragsabschlusses mit dem Kunden bereitgestellten Informationen bestimmt. Der Vertragspartner trägt die dafür entstandenen Kosten sowie alle weiteren Kosten.

Darüber hinaus liegt es in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners, dass seine Nutzer alle von Newtron übermittelten Plattformdaten aufrufen und verifizieren.

(5) (Verbot der Manipulation)

Der Vertragspartner darf die Newtron-Services in keiner Weise manipulieren. Vertragspartner dürfen insbesondere keine Angebote machen, die die Preisgestaltung unangemessen manipulieren. Wenn ein Vertragspartner sowohl als Käufer- als auch als Lieferunternehmen registriert ist, muss er sicherstellen, dass Plattformdaten nicht zwischen Nutzern der Käuferseite und der Lieferseite ausgetauscht werden können. Der Vertragspartner darf insbesondere keine Daten eingeben oder übertragen, die Viren, trojanische Pferde oder ähnliche ausführbare Programmcodes enthalten, die in der Lage sind, Daten oder Systeme zu beschädigen, anzuzeigen, abzufangen, weiterzuleiten oder zu löschen oder unbefugten Zugriff auf Daten, Systeme oder Bereiche zu gewähren. Der Vertragspartner darf keine Mechanismen, Software oder andere Routinen verwenden, die die Newtron Services stören oder übermäßig belasten könnten.

(6) (Verwahrung der Zugriffsdaten der Nutzer)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Zugangsdaten nur an die autorisierten Nutzer weiterzugeben, die der Vertragspartner bei Newtron registriert hat. Dritte müssen daran gehindert werden, Zugang zu Daten zu erhalten, auf sie zuzugreifen und zu verwenden. Dies gilt insbesondere auch für Mitarbeiter des Vertragspartners, die nicht als autorisierte Nutzer benannt sind.

Alle Handlungen, bei denen die Zugangsdaten des Vertragspartners oder eines seiner Nutzer verwendet werden, gelten als vom Vertragspartner ausgeführte Handlungen und werden dem Vertragspartner zugeschrieben. Handlungen Dritter werden dem Vertragspartner nicht zugeschrieben, wenn dieser nachweisen kann, dass er die Anforderungen der Sätze 1 bis 3 erfüllt hat.

(7) (Verbot illegaler Inhalte)

Angebote oder Anfragen, die irreführend sind oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, insbesondere gegen das Strafrecht, die öffentliche Moral, offizielle Anordnungen oder Rechte Dritter, sind unzulässig. Es ist unzulässig, Gegenstände oder Dienstleistungen anzubieten, die gesetzlichen Verkaufs- oder Lieferbeschränkungen oder -verboten unterliegen. Dies gilt insbesondere für Arzneimittel und Arzneimittel, gestohlene Waren, radioaktive Stoffe, toxische Stoffe, Sprengstoffe, Wertpapiere, Kredite oder andere Finanzinstrumente sowie für Objekte oder Dienstleistungen, die Urheberrechte, Patente, Marken, Geschäftsgeheimnisse, andere geistige Eigentumsrechte, Persönlichkeitsrechte oder Datenschutzrechte Dritter verletzen, oder Angebote,

die gegen Patente verstoßen Bestimmungen im Wettbewerbsrecht. Waren oder Dienstleistungen, die nur unter dem gesetzlichen Nachweis angeboten werden dürfen, dürfen nicht angeboten oder angefordert werden, bevor der gesetzlich vorgeschriebene Nachweis auf der Plattform eingegangen ist.

(8) (Einhaltung von Exportkontrollvorschriften)

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die US-amerikanischen, europäischen, deutschen und anderen Einfuhr-, Wiederimport-, Export- und Re-exportkontrollgesetze und -vorschriften in ihrer jeweils geänderten Version zu beachten, sofern sie anwendbar sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Newtron-Services in Ländern nicht zu nutzen, in denen die Nutzung solcher Services gemäß Exportkontrollgesetzen oder anderen geltenden Vorschriften verboten ist.

(9) (Vergütungspflicht)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die derzeit geltenden Preise für den vereinbarten Newtron-Service gemäß der Preisvereinbarung zwischen den Vertragsparteien für die Registrierung, Nutzung und Nutzung des Newtron-Services zu zahlen. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 8.

(10) (Verbot von Modifikation und Ausbeutung; IP-Rechte)

Der Vertragspartner darf die Newtron-Dienstleistungen oder deren Teile nicht modifizieren, veröffentlichen, übertragen oder daran teilnehmen, noch diese speichern oder reproduzieren, abgeleitete Inhalte produzieren, verbreiten oder anzeigen oder die Newtron-Services und -Informationen kommerziell auf andere Weise nutzen. Dies gilt auch für Servicemodule, die im Rahmen von Newtron Services gebucht und von Newtron Partners durchgeführt werden.

§ 6 Newtrons Rechte

(1) (Rechte bei der Registrierung)

Newtron und die Newtron-Partner sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Registrierungsdaten des Vertragspartners zu überprüfen, indem sie Daten vom Vertragspartner selbst oder von Dritten sammeln. Newtron kann für jeden vom Vertragspartner registrierten Nutzer einen Nachweis der Darstellungsbefugnis verlangen. Newtron kann die Registrierung aus objektiven Gründen verweigern, insbesondere wenn ein potenzieller Kunde falsche oder irreführende Registrierungsdaten bereitstellt, wenn klar Hinweise darauf bestehen, dass seine Kreditwürdigkeit nicht gewährleistet ist, oder wenn eindeutige Hinweise darauf bestehen, dass geltende internationale, europäische oder nationale Rechtsvorschriften verletzt werden.

(2) (Nutzungsrechte)

Newtron kann für die Laufzeit der Vereinbarung das Unternehmensprofil sowie Geschäftsdaten, Wort- und Gerätezeichen, Bezeichnungen sowie andere ergänzende Urheberrechte des Vertragspartners für die Erfüllung erforderlichen Zwecke verwenden, insbesondere zur Reproduktion, Bearbeitung, Übersetzung und Übertragung solcher Daten und Informationen sowie zur Verfügung stellen für andere Kunden. Diese Genehmigungen gelten nur für Newtron-Partner, wenn der Vertragspartner Newtron-Dienstleistungen gebucht hat, die von diesem Newtron-Partner erbracht werden.

Domainnamen, Wort- und Gerätemarken sowie Handelsnamen von Newtron und, falls zutreffend, der Newtron-Partner sind gesetzlich geschützt. Alle anderen Marken und Bezeichnungen, die in den Newtron-Services erscheinen, sind kein geistiges Eigentum von Newtron. Das Vorstehende ist ohne Beeinträchtigung der Rechte der jeweiligen Inhaber. Newtron behält sich alle Eigentumsrechte und Nutzungsrechte an der gegenwärtigen und zukünftigen Struktur und Gestaltung der Newtron-Services sowie der Website von Newtron vor.

(3) (Blöckung illegaler Inhalte)

Newtron und die Newtron-Partner können im Falle positiver Kenntnis der Illegalität oder nach Kenntnis von Fakten und Umständen, die auf die Illegalität hinweisen, illegale Inhalte ohne unzumutbare Verzögerung blockieren, insbesondere im Falle eines Verstoßes oder einer Verletzung gemäß § 5 (7).

(4) (Entzug des Nutzungsrechts im Falle eines Missbrauchs)

Newtron ist berechtigt, Kunden (einschließlich der betreffenden Nutzer) vorübergehend oder dauerhaft auszuschließen oder sie von den Newtron-Partnern von der Nutzung einzelner Newtron-Services auszuschließen.

Verstößt ein Kunde oder einer seiner Nutzer gegen Bestimmungen dieses NV, insbesondere gegen die in § 5, können Newtron oder die Newtron-Partner Daten des Kunden, die auf der Plattform gespeichert sind, eine (1) Woche nach der Erteilung einer Warnung vollständig oder teilweise für andere Kunden blockieren. Das Blockieren der Daten ohne

Vorwarnung und ohne Einhaltung der einwöchigen Frist ist nur zulässig, wenn

1. Der Kunde oder einer seiner Nutzer ohne Vorankündigung Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses ergeben hat oder
2. die Einrichtungen von Newtron oder öffentliche Sicherheit oder öffentliche Ordnung gefährdet sind oder
3. sofortige Sperrung wurde von den Behörden angeordnet oder ist aus gesetzlichen Gründen erforderlich.

Nach Beendigung der Pflichtverletzung durch den Kunden hebt Newtron die Sperre auf, sofern keine weiteren Verstöße seitens des Kunden zu erwarten sind.

§ 7 Haftung

(1) (Gegenseitige Haftung für Schadensersatz)

Die Vertragsparteien haften gegenseitig für jeglichen durch sie verursachten Schaden, unabhängig von der rechtlichen Ursache, nur wenn (i) dieser Schaden auf eine wesentliche Pflichtverletzung zurückzuführen ist, die den Zweck der Vereinbarung gefährdet, oder auf Pflichtverletzungen, deren Erfüllung Voraussetzung für ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags ist und die einem schuldhaften Handlung (d. h. zumindest fahrlässig), oder (ii) dieser Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht verursacht wurde, oder (iii) eine Vertragspartei eine Garantie übernommen hat.

(2) (Unbegrenzte Haftung)

Im Falle einer Pflichtverletzung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, die Übernahme einer Garantie, betrügerische Vertuschung von Mängeln, Verletzung von Leib, Gliedmaß oder Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haften die Vertragspartner gegenseitig ohne Verjährung. In solchen Fällen gelten § 7 (3) bis (7) nicht.

(3) (Ausschluss der Haftung für indirekte Schäden)

Im Falle einer schuldhaften (d. h. zumindest fahrlässigen) wesentlichen Pflichtverletzung, die den Zweck der Vereinbarung gefährdet oder einer schuldhaften Pflichtverletzung, deren Erfüllung Voraussetzung für ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags ist, ist die Haftung für indirekte Schäden, wie etwa entgangene Gewinne und Folgeschäden, ebenfalls für Dritte Vertragspartner der Vertragsparteien ausgeschlossen.

(4) (Haftungsgrenzen, die für eine solche Vereinbarung typisch sind)

Im Falle eines schuldhaften (d. h. zumindest fahrlässigen) wesentlichen Pflichtverstoßes, das den Zweck der Vereinbarung gefährdet, oder einer schuldhaften Pflichtverletzung, deren Erfüllung Voraussetzung für ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags ist, beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den jeweiligen Schaden, der von den Vertragspartnern im Zusammenhang mit den Newtron-Dienstleistungen typischerweise vorhergesehen werden kann.

(5) (Haftung auf einen Betrag begrenzt)

Im Falle eines schuldhaften (d. h. zumindest fahrlässigen) wesentlichen Pflichtverstoßes, das den Zweck der Vereinbarung gefährdet, oder eines schuldhaften Pflichtverstoßes, dessen Erfüllung Voraussetzung für ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinbarung ist, ist die Haftung Newtrons auf den Betrag beschränkt, der der regulären Vergütung entspricht, die der Vertragspartner innerhalb eines Jahres für die vereinbarte Newtron-Dienstleistung an Newtron zahlen muss.

(6) (Ausschluss der Haftung des Vermieters)

Wo gesetzlich zulässig, haftet Newtron nicht wie ein Vermieter für Mängel an der Plattform.

(7) (Verjährungsfrist)

Alle gegenseitigen Haftungsansprüche fallen innerhalb eines Jahres nach der Entstehung des Anspruchs und der Verletzten unter die Verjährungsfrist, die den Anspruch begründet oder von denen sie ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erfahren können, der Verjährungsfrist unterliegt. Ungeachtet dieser Kenntnis fallen die Haftungsansprüche unter die Verjährungsfrist spätestens drei Jahre ab dem Datum des schädlichen Ereignisses. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung von Klagen gelten für Haftungsansprüche gemäß § 7 (1) und (2).

(8) (Ansprüche gegen Mitarbeiter und Vertreter)

Die oben genannten Haftungsbeschränkungen umfassen Ansprüche gegen Rechtsvertreter, stellvertretende Vertreter oder Vertreter der Vertragsparteien.

(9) (Gegenseitige Entschädigung)

Wenn Dritte, einschließlich staatlicher Institutionen, gegen eine Vertragspartei Ansprüche oder Verletzungen geltend machen, weil die andere Vertragspartei gegen die in diesen NV festgelegten Verpflichtungen verstoßen hat, soll die verletzende Partei ohne unzumutbare Verzögerung die Vertragspartei, gegen die Ansprüche erhoben wurden,

entschädigen; sie soll der Vertragspartei, gegen die Ansprüche erhoben wurden, Unterstützung bei der Rechtsverteidigung anbieten und sie gegen die Kosten von Eine solche rechtliche Verteidigung. Die Vertragspartei, gegen die Ansprüche erhoben wurden, ist verpflichtet, (i) die andere Vertragspartei ohne unnötige Verzögerung schriftlich oder schriftlich über die geltend gemachten Ansprüche zu informieren, (ii) der geltenden Partei keine Zugeständnisse, Bestätigungen oder gleichwertigen Erklärungen vorzulegen und (iii) der anderen Vertragspartei zu erlauben, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren/Verhandlungen bezüglich der Ansprüche auf ihre Kosten durchzuführen. Dies gilt nicht insoweit, als die Vertragspartei, gegen die Ansprüche erhoben wurden, eine notwendige Partei im Rechtsstreit ist. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach § 7 (9), wenn die zu entschädigende Partei einen Verlust eines Rechts erleidet, der darauf zurückzuführen ist, dass sie ihre Verpflichtungen aus den Sätzen 2 und 3 dieses § 7 (9) nicht erfüllt.

Dies § 7 (9) gilt nicht, wenn die Vertragspartei mit der Entschädigungspflicht nicht für die Pflichtverletzung haftbar ist.

§ 8 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

(1) (Preise)

Die in der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Preisvereinbarung festgelegte Preise gelten.

(2) (Zahlungsmethoden)

Rechnungen können per Überweisung, Lastschrift oder einer anderen mit Newtron vereinbarten Methode beglichen werden. Sofern Newtron nicht ausdrücklich eine Zahlung per Scheck zugunsten von Newtron im Einzelfall akzeptiert hat, wird diese Zahlungsmethode von Newtron nicht akzeptiert. Zahlungen gelten als erhalten, wenn der zu zahlender Betrag auf Newtrons Konto gutgeschrieben wird.

(3) (Fälligkeitsdatum und Rechnungsstellung)

Rechnungen sind fällig und zahlbar bis zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin bei Erhalt. Newtron ist nicht verpflichtet, dem Kunden Rechnungen in einer bestimmten Form zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang kann Newtron dem Vertragspartner auch Rechnungen ausschließlich elektronisch senden.

(4) (Erstattung)

Jegliche Erstattungsansprüche des Vertragspartners, insbesondere infolge von überschüssigen Rechnungsbeträgen oder doppelten Zahlungen, werden dem Rechnungskonto des Vertragspartners gutgeschrieben und/oder mit den nächsten fälligen Forderungen abgerechnet.

§ 9 Änderungen des NV oder des Leistungsumfangs

(1) (Änderungen am NV)

Newtron informiert den Vertragspartner über etwaige Änderungen am NV, indem er ihm die geänderte Version des NV vorlegt.

Der Vertragspartner kann Änderungen am NV innerhalb eines Zeitraums von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen und Erhalt der geänderten Version des NV widersprechen.

Wenn der Vertragspartner den Änderungen innerhalb dieser vier Wochen nicht widerspricht, treten die Änderungen nach Ablauf der vierwöchigen Frist in Kraft. Wenn der Vertragspartner innerhalb der vier Wochen gegen die Änderungen des NV-Einspruch erhebt, gilt der NV in der am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Fassung weiterhin für den Vertragspartner.

(2) (Änderungen des Leistungsbereichs)

Newtron kann jederzeit angemessene Änderungen am Leistungsumfang ohne Zustimmung des Vertragspartners vornehmen, wenn

1. Die Änderungen wurden durch verbindliche gesetzliche Vorgaben oder Anforderungen der Behörden oder durch verbindliche Anforderungen Dritter verursacht, für die Newtron nicht verantwortlich ist, oder

2. Die Änderungen liegen im Interesse des Kunden, indem Prozesse verbessert und Dienstleistungen effizienter angeboten werden, ohne dass der Kunde Nachteile hat.

Newtron informiert den Vertragspartner über solche Änderungen zumindest in Textform (z. B. per E-Mail oder anderweitig, z. B. auf der Plattform).

Weitere Änderungen am Leistungsumfang können gemäß dem in § 9 (1) festgelegten Änderungsverfahren für NV vorgenommen werden, vorbehaltlich folgender Regelung: Anstelle des in § 9 (1) vorgesehenen Rechts auf Einspruch kann der Vertragspartner die von den Änderungen betroffenen Newtron-Dienstleistungen innerhalb von vier (4) Wochen nach Ankündigung und Erhalt der Änderungsbenachrichti-

gung mit Wirkung der Änderungen beenden. Der Umfang der Dienstleistungen. Im Falle wesentlicher Änderungen des Leistungsumfangs, die auch andere Newtron-Dienstleistungen betreffen, kann der Vertragspartner die Vereinbarung vollständig kündigen.

§ 10 Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

(1) (Laufzeit; ordentliche Beendigung)

Der Beginn der Vereinbarung für gebuchte Newtron-Dienstleistungen wird durch das zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Datum bestimmt. Sofern nicht anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart, gilt die Vereinbarung für eine Newtron-Dienstleistung bis zum Ende des Kalendermonats ab Inkrafttreten und den folgenden zwölf (12) Monaten ("Grundlaufzeit"). Danach wird er jedes Mal um weitere zwölf (12) Monate verlängert ("Verlängerungszeitraum"), sofern er nicht schriftlich oder in Textform mit einer Vorankündigung von drei (3) Monaten zum Ende der Grundlaufzeit oder einer Verlängerungsfrist beendet wird. Das Recht, die einzelnen Newtron-Services zu kündigen, ist wie im jeweiligen Vertrag definiert. Die übrigen Aspekte des Vertragsverhältnisses werden durch die Kündigung eines einzelnen Newtron-Services nicht beeinflusst.

(2) (Kündigung aus gutem Grund)

Die Vertragsparteien sind berechtigt, das vertragliche Verhältnis als Ganzes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus triftigen Gründen zu beenden, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen beider Parteien die Partei, die eine Kündigung gegeben hat, nicht vernünftigerweise aufgefordert werden kann, das Vertragsverhältnis fortzusetzen oder den Newtron-Dienst bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist für zu nutzen Beendigung.

Für Newtron besteht ein triftiger Grund insbesondere, wenn ein Vertragspartner die Newtron-Dienstleistungen missbraucht, wenn er seine vertraglichen Verpflichtungen gemäß § 5 (5) bis (8) schwerwiegend oder wiederholt verletzt, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Vermögenswerte des Vertragspartners eröffnet wird oder eine solche Eröffnung bevorsteht, oder wenn eine erhebliche Verschlechterung eintritt in Achtung der Vermögenssituation des Vertragspartners, was die Befürchtung weckt, dass dieser seine Verpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen wird. Im Falle einer gültigen Kündigung ohne Vorankündigung kann Newtron die Plattformdaten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder ohne Vorwarnung blockieren.

(3) (Form der Beendigung)

Jede Kündigung erfordert mindestens ein SMS-Formular. Dies gilt auch für Änderungen an dieser Anforderung für das Textformular. Die Übermittlung über elektronische Wege (einschließlich E-Mail oder Online) ist ausdrücklich zulässig.

(4) (Wirkung der Beendigung)

Nach Wirksamkeit der Kündigung sind alle ausstehenden Vergütungen, die vom Vertragspartner zu zahlen sind, umgehend fällig. Wenn der Vertragspartner Vorauszahlungen für nicht genutzte Newtron-Services geleistet hat, erstattet Newtron dem Vertragspartner alle bereits geleisteten Zahlungen im Verhältnis zum Umfang der nicht genutzten Newtron-Services. § 8 (4) gilt *mutatis mutandis*. Nach Wirksamkeit der Beendigung enden die Leistungsverpflichtungen der Vertragsparteien, mit Ausnahme nachvertraglicher Verpflichtungen wie der Freigabe, Löschung und Sperrung der Plattformdaten.

(5) (Reaktivierungsgebühr)

Newtron behält sich das Recht vor, im Falle einer Neuregistrierung eines Vertragspartners eine Reaktivierungsgebühr zu verlangen.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) (Verpflichtung zur Vertraulichkeit)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der Laufzeit dieses Vertrags die Vertraulichkeit aller vertraulichen Informationen zu wahren, bis diese vertraulichen Informationen öffentlich sind. Dies gilt nicht, wenn diese NV oder die Service-Spezifikation ein Recht auf Weitergabe solcher vertraulichen Informationen vorsehen.

(2) (Recht auf Weitergabe vertraulicher Informationen und Plattformdaten)

Newtron kann vertrauliche Informationen und Plattformdaten an Kunden und Nutzer weitergeben, um den Zweck der Vereinbarung zu erfüllen. Insbesondere kann Newtron alle Käuferunternehmen darüber informieren, auf welche Newtron-Dienstleistungen den Lieferunternehmen Zugang gewährt wurde, oder über die Kontaktdaten relevanter Ansprechpersonen beim Lieferunternehmen für die Nutzung der Newtron-Services.

Darüber hinaus kann Newtron Unternehmen, die an Vertragsverhandlungen mit Newtron beteiligt sind, auf Anfrage über die Nutzung der Newtron-Dienstleistungen als Käuferunternehmen ("Potenzielle Käuferunternehmen") darüber informieren, welche Anbieter des potenziellen Käuferunternehmens für welche Newtron-Dienstleistungen registriert sind. Dies geschieht ausschließlich durch eine Mitteilung darüber, welche der Lieferanten auf einer Liste, die Newtron vom potenziellen Käufer bereitgestellt wird, ebenfalls bei Newtron als Lieferunternehmen registriert sind und für welche Dienstleistungen diese Dienstleistungen gelten.

Newtron ist außerdem berechtigt, allen bereits verbundenen Einkaufsunternehmen Informationen über das vertragliche Verhältnis zwischen Newtron und den Lieferunternehmen (wie Vertragsstatus, gewährter Zugang, bevorstehende Deaktivierung aufgrund von Zahlungsverzögerungen) weiterzugeben, die für die elektronische Abwicklung der Geschäftsprozesse zwischen Lieferanten und Käuferunternehmen relevant und notwendig sind.

Endet das vertragliche Verhältnis zum Vertragspartner als Ganzes oder das Nutzungsrecht des Vertragspartners, einen Newtron-Dienst zu nutzen, kann Newtron außerdem die angeschlossenen Unternehmen, denen Zugang zu den betreffenden Newtron-Services gewährt wurde, sowie die rechtlich abhängigen Einheiten des Vertragspartners, denen Zugang zu den betreffenden Newtron-Services gewährt wurde, darüber informieren, dass die Nutzung der Online-Plattform oder des betreffenden Newtron-Services nicht mehr möglich ist, wenn Beendigung des Vertragsverhältnisses und dass eine solche Nutzung den Abschluss einer separaten Vereinbarung erfordert.

Wenn der Vertragspartner eine Newtron-Dienstleistung bucht, die von einem Newtron-Partner erbracht werden soll, kann Newtron alle vertraulichen Informationen und Plattformdaten an den Newtron-Partner weiterleiten.

Newtron kann auch vertrauliche Informationen und Plattformdaten an verbundene Unternehmen weitergeben. Der vertragliche Partner stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass die an die verbundenen Unternehmen von Newtron übermittelten Daten auf allen von diesen verbundenen Unternehmen betriebenen Online-Plattformen verwendet werden dürfen, mit der Folge, dass die auf der Plattform einsehbaren Informationen auch auf den Online-Plattformen der verbundenen Unternehmen eingesehen werden können und entsprechende Vereinbarungen getroffen werden können.

Der Schutz personenbezogener Daten wird zusätzlich durch § 12 dieser allgemeinen Nutzungsvereinbarung und die Datenschutzerklärung geregelt.

§ 12 Datenschutz

(1) (Informationen des Vertragspartners)

Newtron informiert den Vertragspartner, dass Newtron die für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen persönlichen Plattformdaten sammelt, verarbeitet und nutzt und diese Daten an andere Kunden übermittelt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die die Newtron-Services nutzen, entsprechend zu informieren und verpflichtet sich, dass nur entsprechend informierter Mitarbeiter die Newtron-Services nutzen werden.

(2) (Transparenz)

Details zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übertragung der persönlichen Plattformdaten der jeweiligen Newtron-Services sind in der Datenschutzerklärung festgelegt.

§ 13 Abtretung, Ausgleich, Rückbehaltsrecht

(1) (Zuweisung)

Die Übertragung der Nutzungsrechte oder anderer Rechte, ganz oder teilweise, durch den Vertragspartner im Zusammenhang mit den Newtron-Dienstleistungen ist ausgeschlossen.

(2) (Ausgleich, Rückhalterecht)

Der Ausgleich von Forderungen oder die Ausübung eines Rückbehaltsrechts gegen Newtron ist ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch ist unbestritten oder wurde rechtlich begründet.

§ 14 Endbestimmungen

(1) (Geltendes Recht)

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland zum Ausschluss der UN-Verkäufe Regeln zu Konventionen und Rechtskonflikten.

(2) (Ort der Aufführung)

Der Erfüllungsort ist der eingetragene Sitz von Newtron.

(3) (Zuständigkeitsort)

Ausschließlicher Zuständigkeitsort für alle Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung zu diesen NV ist München, Landgericht München I [Landgericht München].

(4) (Änderungen und Änderungen)

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen an diesen NVs erfordern mindestens ein Textformular. § 10 (3) Satz 2 gilt mutatis mutandis.

(5) (Verteidigungsklausel)

Abweichende oder ergänzende allgemeine Bedingungen der Vertragspartner gilt nicht, selbst wenn Newtron dies nicht tut widersprechen ausdrücklich ihrer Anwendbarkeit.

(6) (Verschiedenes)

Sollten eine der Bestimmungen in diesen Regelrechten und den Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien geschlossen ist, ungültig zu sein oder nicht ganz oder teilweise durchsetzbar ist, hat dies keinen Einfluss auf die verbleibenden Bestimmungen. Die Vertragsparteien ersetzen jede ungültige Bestimmung ohne unzumutbare Verzögerung durch eine gültige Klausel, die so nah wie möglich kommt für den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglich. Dasselbe gilt für eine Lücke im Abkommen.

